

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU) und Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 07. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2022)

zum Thema:

**Zum Agieren des Vereins „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“ am Amtsgericht Lichtenberg**

und **Antwort** vom 24. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2022)

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU) und  
Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13508

vom 7. Oktober 2022

über Zum Agieren des Vereins „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“ am Amtsgericht Lichtenberg

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hält der Senat es mit dem Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot aus § 39 DRiG für vereinbar, dass auf der Internetseite des Vereins „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“ im unter <https://ohne-unterschiede.de/impressum/> aufrufbaren Impressum als Presseverantwortlicher, der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg unter Angabe dieser Funktion benannt ist?

Zu 1.: Der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg fungiert nicht mehr als Presseverantwortlicher des Vereins. Das Impressum weist ihn nicht mehr als Verantwortlichen aus. Der Senat weist darauf hin, dass Präsidentinnen und Präsidenten von Amtsgerichten berechtigt sind, die Amtsbezeichnung „Präsidentin des Amtsgerichts“ oder „Präsident des Amtsgerichts“ auch außerhalb des Dienstes zu führen.

2. Hält der Senat es mit dem Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot aus § 39 DRiG für vereinbar, dass auf der Internetseite des Vereins „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“ im unter <https://ohne-unterschiede.de/impressum/> aufrufbaren Impressum ferner als Adresse nach § 5 TMG „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen c/o Werner Gräßle, Präsident des Amtsgerichts Amtsgericht Lichtenberg Roedeliusplatz 1 10365 Berlin“ angegeben ist?

Zu 2.: Auf der Internetseite des Vereins „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“ ist im unter <https://ohne-unterschiede.de/impressum/> aufrufbaren Impressum

als Adresse nach § 5 Telemediengesetz (TMG) „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen c/o Pfarrer i. R. Martin Germer, Uhlandstraße 144, 10719 Berlin“ angegeben.

3. Hält der Senat es für zulässig, dass der Verein, u.a. in seinem offenen Brief vom 02.10.2022 an die Senatorin für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung sowie die Generalstaatsanwältin, als seine Postadresse „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V. c/o Werner Gräßle, Präsident des Amtsgerichts, Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin“ angibt?

Zu 3.: Der Senat hält es für zulässig, dass der Verein, u. a. in seinem offenen Brief vom 2. Oktober 2022 an die Senatorin für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung sowie die Generalstaatsanwältin, als seine Postadresse „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V. c/o Werner Gräßle, Präsident des Amtsgerichts, Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin“ angegeben hat, denn die Angabe erfolgte mit Zustimmung des Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg.

4. Inwiefern ist es mit dem Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot aus § 39 DRiG zu vereinbaren, wenn sich Verein und dessen Presseverantwortlicher z.B. im unter <https://ohne-unterschiede.de/02-03-2021-ungleichbehandlung-von-moscheegemeinden-durch-behoerden-und-medien-ein-fallbeispiel/> abrufbaren Artikel „Ungleichbehandlung von Moscheegemeinden durch Behörden und Medien. Ein Fallbeispiel.“ die Arbeit der Polizei massiv kritisiert, insbesondere sich über das „Betreten der Gebetsteppiche mit Stiefeln“ aufregt?

Zu 4.: Die Bewertung, ob ein konkretes außerdienstliches Verhalten des Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg gegen § 39 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) verstößt, obliegt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Justiz im Land Berlin dem Präsidenten des Kammergerichts als oberer Dienstaufsichtsbehörde.

5. Hält der Senat es mit dem Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot aus § 39 DRiG für vereinbar, dass auf der Internetseite des Vereins, u.a. in dem unter <https://ohne-unterschiede.de/wenn-journalisten-nicht-zwischen-aepfeln-und-birnen-unterscheiden-koennen/> abrufbaren Debattenbeitrag „Wenn Journalisten nicht zwischen Äpfeln und Birnen unterscheiden können“, Journalisten namentlich denunziert werden?

Zu 5.: Auf die Antwort zur Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie verträgt sich mit dem richterlichen Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot, dass der von einem Gerichtspräsidenten mitgetragene Verein auf seiner Webpräsenz auf der unter <https://ohne-unterschiede.de/kritikpunkte/> abrufbaren Seite schreibt: „Medien spielen eine große Rolle im Hinblick auf die Konstruktion negativer Stereotype bezüglich einzelner Bevölkerungsgruppen, die dann generalisiert werden. Dies war im Vorfeld von 1933 so im Hinblick auf negative Stereotype auf die jüdische Bevölkerung und ist heute so im Hinblick auf Stereotype im Hinblick auf muslimische Bevölkerung oder auch beispielsweise im Hinblick auf Sinti und Roma“?

Zu 6.: Auf die Antwort zur Frage 4 wird verwiesen.

7. Welche konkrete weitere Infrastruktur neben der Poststelle nutzt der Verein am AG Lichtenberg?

Zu 7.: Der Verein nutzt die Poststelle des Amtsgerichts Lichtenberg nicht mehr und er nutzte keine weitere Infrastruktur.

8. Sofern der Senat diese Nutzung für zulässig erachtet, wann wurde diese Nutzung des Amtsgerichts als Postadresse für den Verein durch den Senat genehmigt? Es wird um eine konkrete Angabe der Zeitpunkte der Beantragung und Genehmigungen gebeten.

Zu 8.: Der Senat hält es nicht für zulässig, dass der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg dem Verein die Nutzung ermöglicht hat.

9. Sofern es einer Genehmigung dieser Nutzung des Gerichts als Postadresse aus Sicht des Senats nicht bedarf, wird um detaillierte Darlegung der Gründe gebeten.

Zu 9.: Auf die Antwort zur Frage 8 wird verwiesen.

10. Sofern der Senat diese Nutzung für zulässig erachtet, welche Kosten werden dem Verein für dessen Nutzung der Infrastruktur des AG Lichtenberg berechnet? Es wird um eine detaillierte Darstellung ggfls. etwaiger Hinderungsgründe gebeten.

Zu 10.: Auf die Antwort zur Frage 8 wird verwiesen.

11. Sofern der Senat diese Nutzung für unzulässig erachtet, welche konkreten Maßnahmen wird der Senat ergreifen? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

Zu 11.: Der Dienstvorgesetzte des Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg hat veranlasst, dass die Postadresse des Amtsgerichts Lichtenberg durch den Verein nicht mehr genutzt wird.

12. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat nach der Ankündigung der Justizsenatorin in der Plenarsitzung am 6.10.2022 bislang unternommen bzw. geplant? Es wird um eine detaillierte Darstellung inkl. Zeitplan gebeten.

Zu 12.: Der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg ist am 6. Oktober 2022 gebeten worden, mitzuteilen, ob er Mitglied des Vereins „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“ ist und ihm die Verwendung der Adresse des Amtsgerichts Lichtenberg durch den Verein bekannt ist. Der Präsident des Kammergerichts als Dienstvorgesetzter der Präsidenten des Berliner Amtsgerichte ist am 11. Oktober 2022 aufgefordert worden, das Verhalten des Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg im Zusammenhang mit dem Verein „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“ dienstaufsichtlich zu prüfen. Eine solche Prüfung hat der Präsident des Kammergerichts eingeleitet.

13. Hält der Senat das dargestellte Engagement des Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg im Lichte der vorstehenden Darstellungen für ein privates Engagement und was veranlasst die Justizsenatorin in der Plenarsitzung am 6.10.2022 zu dieser Feststellung?

Zu 13.: Die Mitgliedschaft des Präsidenten des Amtsgerichts Lichtenberg im Verein „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“ und sein Wirken für diesen Verein ist ein privates Engagement. Herr Gräble ist nicht in seiner Funktion als Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg, sondern als Privatperson Mitglied des Vereins.

14. Welche Förderung / Zuwendungen erhält der „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“ von dem Land Berlin bzw. diesen nachgelagerten Institutionen sowie dem Bund? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

Zu 14.: Der Verein erhält nach Angabe seines Mitglieds Werner Gräble keine Förderung oder Zuwendungen vom Land Berlin, diesen nachgelagerten Institutionen oder dem Bund.

15. Welche Zusammenarbeit des Landes Berlin, des Senats und nachgelagerter Institutionen gibt es mit dem „Ohne Unterschiede – für einen fairen Umgang mit Muslimen e.V.“? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

Zu 15.: Dem Senat ist keine Zusammenarbeit des Vereins mit dem Land Berlin, dem Senat oder nachgelagerten Institutionen bekannt.

Berlin, den 24. Oktober 2022

In Vertretung  
Dr. Kanalan  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung